

Private Sicherheitsdienste

Sicherheitsaufgaben zum Schutz kommunaler Liegenschaften können auf private Sicherheitsunternehmen übertragen werden. Als Eigentümer von kommunalen Liegenschaften verfügen Kommunen über das Hausrecht.²⁶

Private Sicherheitsdienste dürfen nicht zur Durchsetzung des Hausrechtes an Grundstücken eingesetzt werden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dies gilt auch für Parks, Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Parkplätze von kommunalen Immobilien.²⁷

Beschäftigten von privaten Sicherheitsunternehmen stehen wie jedem Bürger und jeder Bürgerin die sog. „Jedermannsrechte“ zu. Diese gestatten lediglich Eingriffe in die Rechte Dritter allein zum Schutz eigener privater Rechtsgüter und Notwehr.²⁹

Eine Beauftragung eines Unternehmens mit der Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben ist nicht zulässig (z.B. Aussprache von Platzverweisen, Vornahme von Identitätsfeststellungen, Durchsuchung von Personen, Sicherstellung und Verwahrung von Sachen).³⁰

Zulässig ist lediglich eine unselbstständige, unterstützende Tätigkeit im Rahmen der Verwaltungshilfe (z.B. gemeinsame Streife). Unzulässig ist die Ausstattung der Beschäftigten von Sicherheitsdiensten mit Bekleidung, die sie als kommunale Bedienstete ausweist.³¹

²⁶ Schreiben des Innenministeriums des Landes NRW vom 28.4.2009, Az. 71-38.05.01

²⁷ Schreiben des Innenministeriums des Landes NRW vom 28.4.2009, Az. 71-38.05.01

²⁸ § 32 Strafgesetzbuch (StGB) Notwehr, § 227 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

²⁹ § 127 Strafprozessordnung (StPO) - vorläufige Festnahme, §§ 229, 859 und 860 BGB

³⁰ Schreiben des Innenministeriums des Landes NRW vom 28.4.2009, Az. 71-38.05.01

³¹ Schreiben des Innenministeriums des Landes NRW vom 28.4.2009, Az. 71-38.05.01

Notfallalarmierung

In gefährlichen Situationen ... **110** anrufen:

- Teilt mit **wer** ihr seid (Kolleg*in vom Ordnungsamt xy)
- **Wo** ist etwas geschehen?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie** viele Personen sind beteiligt?
- **Gibt es Verletzte? Welche** Art der Verletzung liegt vor?

- **Bei einem Angriff:** Teilt mit, ob Täter noch vor Ort sind oder ob sie sich schon entfernt haben.

- Auf **Nachfragen** warten.

Notwehr

Notwehr nennt man die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Notwehr darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht an Dritte. Alle weiteren Handlungen sind Angelegenheiten der Polizei.

Überschreitet der Verteidiger das Ausmaß der Notwehr über die gebotene Erforderlichkeit seiner Abwehrhandlung hinaus kann ein Notwehrexzess vorliegen. Der Verteidiger handelt in einem solchen Fall rechtswidrig. Dies kann eine Straftat sein und verfolgt werden.

Text: Martin Nees
Layout: Andre Pohlmann
Stand Dezember 2016

Eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) NRW
Fachbereich Gemeinden, Karlstr.123-127, 40210 Düsseldorf, V.i.S.d.P.: Martin Nees

ver.di

Informationen für die kommunalen Ordnungsdienste

Zum Verhältnis von Polizei, kommunalen Ordnungsdiensten und privatem Sicherheitsgewerbe



Die Abgrenzung der unterschiedlichen Befugnisse von Polizei, kommunalen Ordnungsdiensten und privatem Sicherheitsgewerbe wirft immer wieder Fragen auf.

ver.di möchte mit dieser Handreichung eine Hilfestellung geben.

Aufgaben und Rechte der Polizei

Die Polizei ist zuständig für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.¹

Sie wird auch dann für die Gefahrenabwehr zuständig, wenn andere Behörden nicht rechtzeitig tätig werden können.²

Sie kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.³

Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.⁴

Sie leistet anderen Behörden Vollzugshilfe wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist.⁵

Aufgaben und Rechte der Ordnungsbehörden in NRW

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist eine Aufgabe der Ordnungsbehörden.⁶

Sie führen Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch:⁷

- Überwachung von Straßen, Plätzen, Wegen und Grünanlagen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnungen
- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs⁸
- Überwachung der Einhaltung von Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen⁹
- Streifentätigkeit (ggf. zusammen mit Polizei)
- Überwachung der Einhaltung des Landeshundegesetzes
- Gewerbeüberwachung, Gaststättenüberwachung

¹ § 1 Abs. 1, Satz 1 Polizeigesetz des Landes NRW (PolG NRW)

² § 1, Abs. 1 Satz 3 PolG NRW

³ § 55 PolG NRW, §§ 57 ff. PolG NRW

⁴ § 58 Abs. 4 PolG NRW

⁵ § 47 bis 49 PolG NRW

⁶ § 1, Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG)

⁷ § 1, Abs. 2 und 3 OBG

⁸ § 48, Abs. 2, Satz 1 OBG

⁹ § 48 Abs. 2, Satz 2 und 3

- Bearbeitung von Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigungen
- Jugendschutzkontrollen
- Unterbringung von psychisch kranken Menschen (sog. Zwangseinweisungen)
- Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Überwachung der Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes
- Tierschutz
- Einleitung von Maßnahmen zur Ungezieferbekämpfung
- Betreuung von Großveranstaltungen
- Ladenschlusskontrollen
- Überwachung der Einhaltung des Sonn- und Feiertagsgesetzes
- Preisangabenkontrollen
- Maßnahmen nach dem Leichenwesen
- Kontrollen von Jahrmärkten
- Schulzuführungen
- Zeugentätigkeit bei Maßnahmen der Polizei, Steuerfahndung pp.
- Durchführung von Amtshilfeersuchen anderer Dienststellen
- Ordnungsbehördliche Maßnahmen in besonderen Einsatzlagen, z. B. Räumung/Evakuierung bei Bombenentschärfungen und Absperrung von Schutzzonen

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt mit eigenen kommunalen Dienstkräften.¹⁰

Dienstkräfte der Ordnungsbehörden sind Vollzugsdienstkräfte.¹¹

Unmittelbarer Zwang kann von ihnen in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet werden.¹²

Vollzugsdienstkräfte haben keine Berechtigung, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.¹³

¹⁰ § 13 OBG

¹¹ § 68, Abs. 1, Ziffer 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)

¹² § 66, Abs. 1 VwVG NRW

¹³ § 68, Abs. 4 VwVG NRW, § 74 VwVG NRW

Polizeiliche Rechte der Ordnungsbehörden¹⁴

Personen dürfen befragt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.¹⁵

Personen dürfen vorgeladen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.¹⁶

Personaldaten dürfen zur Gefahrenabwehr erhoben werden.¹⁷

Die Identität von Personen darf festgestellt werden.¹⁸

Berechtigungsscheine dürfen geprüft werden.¹⁹

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, dürfen Daten zur Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.²⁰

Zur Gefahrenabwehr können Platzverweise ausgesprochen werden.²¹

Personen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in Gewahrsam genommen werden.²²

Personen und Sachen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen durchsucht werden.²³

Wohnungen dürfen bei Gefahr im Verzug bzw. auf richterliche Anordnung betreten und durchsucht werden.²⁴

Sachen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen sichergestellt und verwahrt werden.²⁵

¹⁵ § 9 PolG NRW

¹⁶ § 10 PolG NRW

¹⁷ § 11 PolG NRW

¹⁸ § 12 PolG NRW

¹⁹ § 13 PolG NRW

²⁰ § 15 PolG NRW

²¹ § 34 Abs. 1 PolG NRW

²² § 35 PolG NRW

²³ § 39, 40 PolG NRW

²⁴ § 41 PolG NRW

²⁵ § 43 PolG NRW